

## Entgeltordnung des Kunstarchivs Beeskow

---

Archivierte Sammlung von Kunst aus der DDR

### Präambel

Gemäß dem „Verwaltungsabkommen über den Betrieb des Archivs der Kunstsammlungen von Parteien, Massenorganisationen und Staatsorganen der DDR durch das Land Brandenburg“ (Verwaltungsabkommen Kunstarchiv) vom 27.07.2001 sowie der „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und dem Landkreis Oder-Spree“ vom 29.11.2002 und gemäß § 3 der Benutzungsordnung vom 23.01.2003 hat das Kuratorium am 18.11.2016 nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

### § 1 Gegenstand der Ordnung

Für die Nutzung des Kunstarchivs Beeskow werden Entgelte erhoben.

### § 2 Höhe des Entgelts

1.

Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in den Kunstbeständen, den Findhilfsmitteln oder im Bibliotheksbestand erfordern,  
für jede angefangene halbe Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit

mindestens	5,00 €
höchstens	20,00 €

2.

Anfertigung von schwarz/weiß Kopien und Computerausdrucken

je Seite Format DIN A4	0,25 €
je Seite Format DIN A3	0,50 €

Das Entgelt für die Anfertigung großformatiger Kopien richtet sich nach der aktuellen Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree.

3.

Anfertigung von Farbkopien und Computerausdrucken

pro Seite Format DIN A4	mindestens 0,50 €
	höchstens 1,50 €

4.

Herausgabe digitaler druckfähiger Fotografien

Bearbeitungsgebühr pro Bestellvorgang	6,00 €
pro Bild	4,00 €

.../2

5.  
Nutzung von Büchern und Findhilfsmitteln in den Räumen des Kunstarchivs Beeskow
- |  |          |         |
|--|----------|---------|
|  | je Tag   | 1,00 €  |
|  | je Woche | 3,00 €  |
|  | je Monat | 10,00 € |
6.  
Ausleihe von Kunstobjekten
- |  |          |         |
|--|----------|---------|
|  | je Woche | 10,00 € |
|  | je Monat | 25,00 € |
7.  
Verpacken der Kunstgegenstände zu Transportzwecken  
für jede angefangene halbe Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit
- |            |         |
|------------|---------|
| mindestens | 5,00 €  |
| höchstens  | 20,00 € |

### **§ 3 Auslagen**

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen und nicht bereits in die o. g. Entgelte einbezogen sind (Auslagen), sind von der Nutzerin bzw. dem Nutzer gesondert zu erstatten. Als Auslagen gelten insbesondere Entgelte für Post und Telekommunikationsdienstleistungen und Kosten für Leistungen, die durch Dritte erbracht wurden.

### **§ 4 Entgeltbemessung**

Sind Rahmenentgelte für die Leistung vorgesehen oder erfolgt eine Festsetzung für mehrere Leistungen, so sind bei der Festsetzung des Entgelts im Einzelfall zu berücksichtigen:

- a) der mit der Leistung verbundene Aufwand
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Leistung für die Nutzerin bzw. den Nutzer sowie auf Antrag deren bzw. dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

### **§ 5 Mehrere Leistungen**

Das Entgelt und die Auslagen werden für jede Leistung im Sinne von § 2 erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen werden.

### **§ 6 Entgeltbefreiung, Entgeltermäßigung**

1.  
Von Entgelten und Auslagen befreit sind:
- a) die Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie Dritte, die im Auftrag dieser Länder handeln,
  - b) eingetragene Vereine und rechtsfähige Stiftungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen,

.../3

- c) Nutzungen zu wissenschaftlichen oder Forschungszwecken, sofern diese nicht in rein privatem Interesse liegen und eine schriftliche Begründung des Auftraggebers vorliegt,
- d) Nutzungen für pädagogische Unterrichtszwecke.

2.

Von der Erhebung eines Entgelts kann ganz oder teilweise abgesehen werden,

- a) wenn an der Erbringung der Leistung ein öffentliches Interesse besteht,
- b) aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten.

## **§ 7 Entgeltschuldner**

Zur Zahlung des Entgelts verpflichtet ist derjenige, der die Nutzung bzw. Leistung beantragt hat oder derjenige der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird. Mehrere Schuldnerinnen bzw. Schuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehen der Entgelt- und Auslagenschuld**

Vor der Nutzung und vor der Entstehung eventueller Auslagen, hat sich der Nutzer zur Übernahme des Entgelts bzw. der eventuell entstehenden Auslagen zu verpflichten. Ansonsten ist das Entgelt in den Fällen des § 2 vorab zu leisten. Das Gleiche gilt für eventuell anfallende Auslagen. In den Fällen des § 9 entsteht die Entgelt- und Auslagenschuld mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags.

## **§ 9**

### **Entgelt bei Rücknahme oder Ablehnung des Antrags**

1. Wird ein Antrag auf Nutzung bzw. Vornahme einer Leistung nach Beginn, aber vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so beträgt das Entgelt mindestens 25 Prozent, höchstens jedoch 75 Prozent des vorgesehenen Entgeltes. Bei Rahmensätzen reduzieren sich der Mindestsatz auf 25 Prozent und der Höchstsatz auf 75 Prozent. § 6 bleibt unberührt.

2. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist, gilt der Antrag auf Nutzung bzw. Vornahme der Leistung als zurückgenommen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hierauf hingewiesen wurden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kosten- und Entgeltordnung vom 1. Juni 2003 außer Kraft.

Beeskow, den 22.11.2016

.....  
Manfred Zalenga  
Landrat

